



**Beschluss**

In der Sache

**Nico Willkomm**

**- Beteiligter -**

Verein:     **ESV Ingolstadt - Schanzer Ducks**  
              **Geisenfelder Str. 1**  
              **85053 Ingolstadt**

einbezogen

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goeselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

**wegen Matchstrafe (wegen brutalem Vergehen)**

am 28.02.2026 in der Partie der 2. FBL Herren Süd/Ost, Spiel Nr. 73, ESV Ingolstadt Schanzer Ducks gegen VfL Red Hocks Kaufering

hat die Verbandsspruchkammer von Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Thomas Löwe (stellv. Vorsitzender), Jan Schäfer (Beisitzer), Markus Tölzer (Beisitzer) und Hannes Thun (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 3 Spielen saisonübergreifend verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V. – 2. FBL Süd/Ost – teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerische Haftung des Vereins ESV Ingolstadt Schanzer Ducks– an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 200,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerische Haftung des Vereins ESV Ingolstadt Schanzer Ducks– an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**

## Kurzbegründung nach § 13 Abs. 2 REO

### I.

Gegen den Beteiligten wurde im Spiel Nr. 73 der 2. FBL am 28.02.2026 eine Match-Strafe im 3. Drittel (12:20) ausgesprochen. Durch die Schiedsrichter Jonas Mandolla und Nils Karg wurde wegen eines verletzungsgefährdenden Vergehens gemäß Ziffer 6.14.03 SPRGK (Stand 2022) eine rote Karte ausgesprochen. Der Beteiligte hat im Zweikampf mit seinem Ellbogen den Kopf des Gegenspielers getroffen.

Neben dem Schiedsrichterbericht wurde als Beweismittel ein Video beigezogen:

[https://www.youtube.com/watch?v=IQ49TL\\_9KUE](https://www.youtube.com/watch?v=IQ49TL_9KUE) (im Video ab 03:14:43)

Der Beteiligte hat sich im Rahmen der Anhörung durch die VSK am 06.03.2026, die Schiedsrichter mit E-Mail vom 03.03.2026 und die RSK am 04.03.2026 zur Sache eingelassen.

### II.

Die VSK hat das zugereichte Videomaterial gemäß § 9 REO zugelassen und zur Entscheidungsfindung herangezogen.

Die Schiedsrichter begründen ihren Ausspruch der Match-Strafe damit,

*In der 52:20 Spielminute kam es an der Bande zu einem Zweikampf zwischen Spieler Nr. 22 Kaufering (Kfg) und Spieler Nr. 7 Ingolstadt (I). Beide Spieler liefen in Richtung Bande, um den Ball zu erreichen bzw. zu sichern. In dieser Situation gab Spieler Nr. 7 (I) dem Spieler Nr. 22 (Kfg) zunächst einen leichten Schubser, wodurch Spieler Nr. 22 (Kfg) kurzzeitig aus dem Gleichgewicht gebracht wurde und dadurch die Kontrolle über den Ball verlor. Spieler Nr. 22 (Kfg) konnte sich unmittelbar danach wieder stabilisieren, gewann erneut Stand und befand sich anschließend seitlich hinter Spieler Nr. 7 (I). In diesem Moment kam es zu der entscheidenden Aktion: Spieler Nr. 7 (I) führte einen Ellenbogenschlag aus und traf Spieler Nr. 22 (Kfg) mit dem Ellbogen im Gesicht. Aufgrund der Ellenbogenschlages in Richtung des Kopfes handelt es sich mindestens um eine Inkaufnahme einer Verletzung. Verletzungsgefährdender Körpereinsatz nach Regelwerk § 6.14.3 Nach dem TreUer kam es zu einer kurzen Unterbrechung. Anschließend konnte Spieler Nr. 22 (Kfg) nach einer kurzen Pause wieder weiterspielen. Nach dem Spiel bestätigte uns das Schiedsgericht den Schlag n Richtung Kopf.*

Aus dem zugelassenen Video ergibt sich ebenfalls die von den Schiedsrichtern bewertete Spielsituation.

Der Beteiligte schilderte den Vorfall ähnlich, betonte aber, dass keine Absicht hinter der Aktion stand. Dies ändert jedoch nicht den Tatbestand des verletzungsgefährdenden Körpereinsatzes.

Nach Ansicht des Videos durch die VSK konnte die Berührung des Kopfes mit dem Ellbogen bestätigen. Damit wird der Tatbestand eines verletzungsgefährdenden Vergehens gemäß Ziffer 6.14.03 SPRGK (Stand 2022) erfüllt hat.

Die RSK hat sich dahingehend eingelassen, dass nach Sichtung des Videos und der Aussagen der Schiedsrichter die Entscheidung der Schiedsrichter zu einer Matchstrafe geteilt wird. Laut Beurteilung der RSK erfüllt die Situation die Kriterien für ein verletzungsgefährdendes Vergehen.

Insofern handelt es sich um eine Tatsachenentscheidung der eingesetzten Schiedsrichter. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist nicht zu beanstanden.

### III.

In Anbetracht der vorbenannten rechtlichen Beurteilung der Beweismittel durch die VSK wurde ein strafbarer Tatbestand festgestellt, der zu einer Verhängung einer Matchstrafe ausreicht.

In diesem Fall ist aufgrund der Umstände des Vergehens eine Spielsperre von einem Spiel nicht mehr ausreichend und ist zu erhöhen.

Auf Grund der Einsichtnahme des bereitgestellten Videos, konnte das Ausschwingen des Schlägers als verletzungsgefährdend und brutal verifiziert werden. Insofern ist eine Erhöhung der Spielsperre um ein weiteres Spiel erforderlich, aber auch ausreichend.

### IV.

Die Mindestgeldstrafe in Höhe von 100,00 Euro ist in Folge der Dauer der Spielsperre auf 200,00 Euro zu erhöhen (§ 23 Abs. 4 lit. f REO i. V. m. § 8 GBO).

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr in Höhe von 100,00 Euro beruht auf § 24 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.


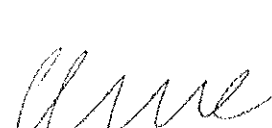

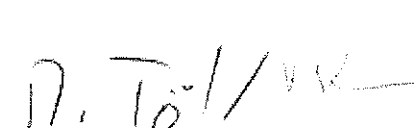

Die Mithaftungnahme des Vereines ist geboten (§ 23 Abs. 2 und 4 lit.f REO)

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können der Beteiligte, der Verein und die RSK von FD gem. § 26 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen. Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO) enthalten.

Gem. § 26 Abs. 3 REO i.V.m. § 9 GBO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von 100,00 Euro zu zahlen. Die RSK als eine Kommission des Floorballverbandes ist davon freigestellt.

Für den Beteiligten und den Verein hat ein eingelegtes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung; § 23 Abs. 4 lit. c REO.

				
Ralf Kühne Vorsitzender	Thomas Löwe stellv. Vorsitzender	Jan Schäfer Beisitzer	Markus Tölzer Beisitzer	Hannes Thun Beisitzer